



**Zukünftig Ihr persönliches
Exemplar erhalten!**

Passen Sie die Themen
Ihren Interessen an.

Mehr auf Seite 7 ➤



EXKLUSIV AUS „BUSINESS INSIDER (DEUTSCHLAND)“

Longevity im Job:
Experten teilen ihre wichtigsten Tipps
für Fitness-Routinen im Büro-Alltag

Weiterlesen ➤

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

früher erkannte man Betrug oft an schlechten Formulierungen, dubiosen E-Mail-Adressen oder der berühmten Nachricht eines angeblichen Prinzen aus Übersee. Diese Zeiten sind vorbei. Die neuen Täuschungen kommen nicht mehr plump daher. Sie klingen vertraut. Sie sehen professionell aus. Und manchmal sprechen sie sogar mit der Stimme eines Menschen, den wir zu kennen glauben.

Künstliche Intelligenz, Deepfakes und manipulierte Inhalte verändern derzeit grundlegend, was wir für glaubwürdig halten dürfen. Das betrifft längst nicht mehr nur Politik, Prominente oder soziale Netzwerke. Es betrifft Unternehmen. Es betrifft Buchhaltungen, Geschäftsführungen, Personalabteilungen und Dienstleister. Kurz: Es betrifft den ganz normalen betrieblichen Alltag.

Der sogenannte CEO-Trick ist dafür ein besonders eindrückliches Beispiel. Eine vermeintliche Nachricht der Geschäftsleitung, eine dringende Zahlungsanweisung, eine angeblich vertrauliche Transaktion – früher war so etwas oft noch an sprachlichen Ungenauigkeiten erkennbar. Heute kann eine solche Nachricht sauber formuliert sein, zum bisherigen Kommunikationsstil passen und im schlimmsten Fall sogar durch eine täuschend echte Telefonstimme bestätigt werden. Der Betrug wird nicht lauter. Er wird besser.

Auch Social Media verschärft das Risiko. Wer öffentlich viel über sich, sein Unternehmen, seine Reisen, Kontakte oder Zuständigkeiten preisgibt, liefert ungewollt Material für Angriffe. Aus harmlosen Informationen können sehr glaubwürdige Täuschungsszenarien entstehen. Gerade Dienstleistungsunterneh-

men, die mit Vertrauen, Nähe und persönlicher Kommunikation arbeiten, sollten hier besonders aufmerksam sein.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht mehr: „Ist das technisch möglich?“ Sondern: „Haben wir im Unternehmen Prozesse, die auch dann noch funktionieren, wenn eine Nachricht echt aussieht, aber falsch ist?“ Vier-Augen-Prinzip, Rückruf unter bekannten Nummern, klare Zahlungsfreigaben und ein gesundes Misstrauen bei ungewöhnlicher Dringlichkeit sind keine Bürokratie. Sie sind Schutzmechanismen.

Vielleicht ist das die unbequemste Erkenntnis der digitalen Gegenwart: Vertrauen bleibt wichtig. Aber blindes Vertrauen wird riskant. Wer heute sicher durch den Unternehmensalltag kommen will, braucht nicht nur gute Technik, sondern vor allem Aufmerksamkeit, klare Abläufe und den Mut, auch scheinbar eindeutige Anweisungen noch einmal zu hinterfragen.

Denn die gefährlichste Fälschung ist nicht die, die sofort auffällt. Sondern die, die sich genau richtig anfühlt. Umso wichtiger ist es, die eigenen Freigabe-, Zahlungs- und Kontrollprozesse regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen. Genau an dieser Schnittstelle zwischen IT, Organisation und Risiko setzt unser Bereich IT Audit & Consulting an. Wer seine Prozesse einem Realitätscheck unterziehen möchte, findet hier den richtigen Einstieg. Manchmal beginnt wirksame Sicherheit nicht mit neuer Technik, sondern mit der richtigen Frage an die eigenen Abläufe.

Stuttgart, im Juni 2026
Susanne Hauser-Reh



Susanne Hauser-Reh
Partnerin, Bachelor of Science,
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

E-mail: s.reh@bw-partner.com

EXKLUSIV

Longevity im Job: Experten teilen ihre wichtigsten Tipps für Fitness-Routinen im Büro-Alltag

03

AKTUELLE THEMEN

05 TOPTHEMA

Änderungen durch die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ab Juni 2026: Lohngerechtigkeit und Entgelttransparenz - Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen müssen

04 & 06 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

07 IHRE THEMEN



AUS „BUSINESS INSIDER (DEUTSCHLAND)“ · EXKLUSIV

Longevity im Job: Experten teilen ihre wichtigsten Tipps für Fitness-Routinen im Büro-Alltag

Überstunden, Deadline-Druck – und nach Feierabend noch schnelle Snacks. Lange war das der Alltag von Fabian Foelsch. Er wollte abliefern als Consultant in einer großen Unternehmensberatung. Karriere zählte oft mehr als Fitness. Die Folge: Stress und Schlafprobleme. Deshalb fing er an, gesund zu essen, trieb Sport – und gründete schließlich sein eigenes Startup, Braineffect, für Fitness-Nahrung. Hier will er ein gesundes Umfeld schaffen für seine mehr als 60 Mitarbeitenden.

Welche zahlreichen Fitness-Benefits er im Startup aufgebaut hat, erzählte der CEO beim New Work Summit von BUSINESS INSIDER in Berlin. Hier sprach er auf dem Panel „Longevity im Job: Wie arbeiten wir lange gesund?“

Mit ihm diskutierten der Journalist Nuno Alves, die Longevity-Ärztin Andrea Gartenbach und Lea Scheidt, Betriebsärztin beim Softwareentwickler SAP. Lest hier ihre wichtigsten Tipps für gesunde Routinen im Office-Alltag, die sie beim New Work Summit geteilt haben.

Meeting-Spaziergänge

Foelsch hat bei Braineffect gemeinsame Yoga-Sessions im Team eingeführt und Mikropausen zum Durchschnaufen. Sogar eine Eiswanne hat er aufgestellt, um beim Baden den Körper für

Stress zu trainieren. Und Foelsch verknüpft Meetings mit Bewegung. „Alle Feedback-Gespräche führen wir beim Laufen“, sagt er. „Die wirken dann weniger konfrontativ und wir kommen in Bewegung.“

Sein Mitgeschäftsführer und er gehen sogar joggen. Vorher schreiben sie gemeinsam eine Agenda. „Ein Mikrofon zeichnet das Gespräch auf, eine KI schreibt anschließend automatisch ein Protokoll. Die neuen Technologien machen es möglich.“

Auch Business-Meetings hält Foelsch im Fitness-Studio ab. „So versuche ich, viel Bewegung in meinen Alltag zu integrieren und es einfach zu halten, damit alle es umsetzen können. Das ist gelebte Longevity.“

Feste Schlaf- und Pausenzeiten

Longevity-Ärztin Andrea Gartenbach hat viel zu tun. Sie ist private Concierge-Ärztin, lehrt an einem Schweizer Longevity-Institut, ist Mutter und Ehefrau. Ihr Alltag lässt wenig Spielraum. Umso konsequenter plant sie.

Ihr wichtigstes Mittel: ausreichend Schlaf. Für den hat Gartenbach eine Regel. „Ich stelle mir einen Wecker, der mich erinnert, früh ins Bett zu gehen – nicht zum Aufstehen.“ Damit schla-

fe sie nahezu immer zur gleichen Zeit ein, „weil mir das extrem gut tut.“

Außerdem kürzt sie ihre Meetings konsequent. „Ich plane keine einstündigen Meetings – stattdessen dauern sie meist 45 oder 50 Minuten“, sagt Gartenbach. Dann mache sie Mikropausen von zehn bis 15 Minuten. Sie sollen den hektischen Alltag unterbrechen. „Wenn wir etwa eine Atemübung machen, reflektieren oder einfach auch nur draußen in die Ferne schauen, aktiviert das unseren Parasympathikus. So bringen wir den Körper in die Balance, die wir als Ausgleich brauchen.“

Das WOOP-Prinzip

Nuno Alves ist Chefredakteur der „Book“-Familie, zu der auch das Fitnessmagazin „Fitbook“ gehört. Darin schreibt er wöchentlich den Longevity-Newsletter „Highway to Health“. ...

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Alle Steuerzahler

Vorstandsmitglieder: Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und Arbeitsverhältnis?

Wahlämter in Vereinen können ehrenamtlich ausgeübt werden. Höhere "Aufwandsentschädigungen" führen aber regelmäßig zu einer abhängigen Beschäftigung. Das lehrt auch ein Fall, der dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zur Entscheidung vorlag. VB fasst ihn zusammen.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug bei langjähriger und umfassender Immobiliensanierung

Der Vorsteuerabzug für den Bau oder die umfassende Sanierung von Immobilien richtet sich nach der sogenannten Verwendungsabsicht. Da diese eine innere Tatsache ist, kommt es oft zum Streit mit der Finanzverwaltung über das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn sich die Bau- oder Renovierungsphase über viele Jahre hinzieht, wenn die spätere tatsächliche Nutzung von der behaupteten Verwendungsabsicht abweicht oder wenn das Bauprojekt nicht zum Abschluss geführt wird.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



Umsatzsteuerzahler

Treuepunkte aus einem Kundenbindungsprogramm stellen keine „Gutscheine“ dar

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs stellen Treuepunkte umsatzsteuerlich (noch) keine umsatzsteuerlichen Gutscheine im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie dar. Damit lösen sie keine eigenständige Umsatzbesteuerung aus. Das ist eine Erleichterung für viele Unternehmen.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn

In einem aktuellen Urteil hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitgebers für eine Verabschiedungsfeier eines Mitarbeiters – etwa beim Eintritt in den Ruhestand – in der Regel keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn für den ausscheidenden Mitarbeiter darstellen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers anteilig auf den Arbeitnehmer selbst und auf vom Arbeitgeber eingeladene Familienangehörige des Arbeitnehmers entfallen.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

Änderungen durch die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ab Juni 2026: Lohngerechtigkeit und Entgelttransparenz - Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen müssen

Faire Bezahlung von Männern und Frauen bei gleicher Leistung ist eine Frage der Gerechtigkeit. Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) fördert bereits seit Juli 2017 die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern bei gleicher bzw. gleichwertiger Arbeit. Bis zum 7.6.2026 muss allerdings die EU-Entgelttransparenzrichtlinie (EU 2023/970 v. 10.5.2023, ABL L 132) in deutsches Recht umgesetzt werden, die die Transparenzanforderungen für Arbeitgeber nochmals verschärft. AStW erklärt, was hierbei zu beachten ist.

Was regelt das Entgelttransparenzgesetz?

Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) wurde 2017 in Deutschland eingeführt, um geschlechtsbezogene Lohnungleichheit zu bekämpfen und damit einen Beitrag für mehr Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im Berufsleben zu leisten. Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber, die Gehaltsstrukturen in ihren Unternehmen offenzulegen. Beschäftigte sollen so besser erkennen können, ob sie fair bezahlt werden.

Praxistipp: Das für Entgelttransparenz zuständige Bundesministerium hat auf seinen Internetseiten umfangreiche Informationen zu Einzelheiten der Entgelttransparenz und Lohngleichheit zur Verfügung gestellt, <https://gehezu.link/r1lh>.

Zur Förderung der Transparenz schafft das EntgTranspG eine klare Rechtsgrundlage für das Entgeltgleichheitsgebot. Es enthält folgende Bausteine:

- **Individueller Auskunftsanspruch:** Arbeitgeber mit mehr als 200 Beschäftigten müssen auf Anfrage erläutern, nach welchen Kriterien sie entlohnt werden. Den Auskunftsanspruch können Beschäftigte seit Januar 2018 geltend machen. Arbeitnehmer können alle zwei Jahre in Textform (auch E-Mail/SMS) beim Arbeitgeber erfragen, wie das Vergleichsentgelt bei Kollegen des anderen Geschlechts ist. Zielsetzung ist der Abbau von Entgeltlücken (Gender Pay Gap).

Beachten Sie: Besteht ein Betriebs- oder Personalrat, erfolgt die Anfrage i. d. R. über diesen.

- **Betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit:** Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten werden aufgefordert, regelmäßig ihre Entgeltstrukturen auf die Einhaltung der Entgeltgleichheit zu überprüfen.
- **Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit:** Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, die lageberichtspflichtig sind, müssen zudem künftig regelmäßig über den Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit in ihrem Unternehmen berichten. Diese Berichte sind für alle einsehbar.

Nach § 12 Abs. 1 EntgTranspG besteht der Auskunftsanspruch nur für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern. Maßgeblich ist hierbei die Beschäftigungsanzahl im einzelnen Betrieb und nicht die Gesamtanzahl der Mitarbeitenden eines Konzerns (z. B. bei Mutter- und Tochtergesellschaften).

Beispiel

Hat eine GmbH zwei Betriebe mit jeweils 120 Beschäftigten, besteht derzeit nach dem EntgTranspG kein Anspruch auf Auskunft, obwohl die GmbH insgesamt mehr als 200 Arbeitnehmer beschäftigt.

Verschärfte Anforderungen nach der EU-Entgelttransparenzrichtlinie

Eine weitere Verschärfung der Anforderungen an die Entgelttransparenz zeichnet sich mit der EU-Entgelttransparenzrichtlinie (EU 2023/970 v. 10.5.23, ABL L 132) ab, die bis 7.6.2026 in deutsches Recht umzusetzen ist. ...

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits

Steigende Kraftstoffpreise belasten Unternehmen und Beschäftigte spürbar. Neben staatlichen Entlastungen rücken steuerfreie Arbeitgeberleistungen in den Fokus. Richtig eingesetzt lassen sich Zusatzkosten abfedern, ohne die Lohnnebenkosten zu erhöhen, und gleichzeitig die Attraktivität als Arbeitgeber gezielt stärken.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

Umsatzsteuerzahler

Sudoku-Rätsel – Heft oder Buch? Davon hängt der richtige Umsatzsteuersatz ab

Auch bei Sudoku-Rätseln kann der richtige Umsatzsteuersatz zur Streitfrage werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und einem aktuellen BMF-Schreiben kommt es künftig maßgeblich darauf an, ob es sich um regelmäßig erscheinende Sudoku-Hefte oder um Sudoku-Bücher handelt.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



Freiberufler

Abzugsfähigkeit einer kartellrechtlichen Geldbuße als Betriebsausgabe

Geldbußen wegen Kartellverstößen sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Das Finanzgericht Münster hat nun präzisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme in Betracht kommt. Entscheidend ist dabei, ob mit der Geldbuße tatsächlich ein wirtschaftlicher Vorteil abgeschöpft wurde oder ob sie ausschließlich der Ahndung des Verstoßes dient.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



UNTERNEHMER

Neuregelung für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile von untergeordnetem Wert



ALLE STEUERZAHLER

Streit um „KI-Steuerberater“: Kammer verklagt Tax-Tech-Unternehmen



ALLE STEUERZAHLER

Reform der privaten Altersvorsorge und Prämie für E-Autos beschlossen – Entlastungsprämie gescheitert

Alle Steuerzahler

Koalition plant großes Steuer- und Sozialpaket

Die geplante steuerfreie Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro kommt nicht. Stattdessen wollen Union und SPD bis zur Sommerpause ein umfassendes Reformpaket mit Steuer-, Renten- und Bürokratieentlastungen auf den Weg bringen. Erste Eckpunkte dazu stehen bereits fest.

Die ursprünglich vorgesehene Entlastungsprämie ist nach dem Widerstand der Länder endgültig gescheitert. Arbeitgeber hätten ihren Beschäftigten bis Mitte 2027 bis zu 1.000 Euro steuer- und abgabenfrei auszahlen können. Nachdem der Bundesrat das Vorhaben gestoppt hatte, haben sich die Koalitionsparteien nun auf einen neuen Fahrplan für weitere Entlastungen verständigt.

Neue Entlastungen weiter geplant

Welche Maßnahmen die weggefallene Prämie ersetzen sollen, ist derzeit noch offen. Diskutiert werden kurzfristige Entlastungen wie eine höhere Pendlerpauschale, niedrigere Stromsteuern oder Direktzahlungen. Wahrscheinlicher erscheint derzeit allerdings eine umfassendere Einkommensteuerreform ab dem Jahr 2027.

Union und SPD wollen die geplanten Reformen künftig nicht mehr einzeln behandeln, sondern in einem gemeinsamen Gesamtpaket bündeln. Bis zur parlamentarischen Sommerpause soll der Koalitionsausschuss über zentrale Eckpunkte entscheiden.

Steuerreform und Sozialreformen im Fokus

Geplant ist unter anderem eine Reform der Einkommensteuer zur Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen. Gleichzeitig soll die Altersvorsorge langfristig stabilisiert werden.

...

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Wir wissen, was Sie beschäftigt.

Hier finden Sie Ihre persönlichen Themen.

Immer das Wichtigste für Sie.



Eine Ausgabe nur für Sie?

Melden Sie sich jetzt an!



Registrieren Sie sich für unseren Newsletter!



ALLE STEUERZAHLER

Künftig mehr Kassen-Nachschauen geplant?



ALLE STEUERZAHLER

Ist ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs?



HAUSBESITZER

Vorfälligkeitsentschädigung: Kein Betriebsausgabenabzug bei Immobilienverkauf

Steuern.
Beratung.
Prüfung.

BW PARTNER.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

DISCLAIMER

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB** gerne zur Verfügung. **BWNEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: ProstoSvet - stock.adobe.com, Seite 3: Jafree - stock.adobe.com, Seite 4: ImageKing - stock.adobe.com, Seite 4: Oleh - stock.adobe.com, Seite 5: bernardbodo - stock.adobe.com, Seite 6: Viacheslav Lopatin, Seite 6: sa1ph - stock.adobe.com, Seite 1: Jafree - stock.adobe.com, Seite 2: Jafree - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de